

IP-SUISSE

Richtlinien Fleisch



Inhaltsverzeichnis

1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien.....	4
2. Geltungsbereich	4
3. Allgemeine Labelanforderungen	5
3.1. Grundsätze.....	4
3.2. Biodiversität und Ressourcenschutz	5
3.3. Landlose Betriebe	6
3.4. Bedingungen bezüglich Biodiversität von landlosen Betrieben.....	5
3.5. Sicherheit und Schulung.....	5
3.6. Soziale Anforderungen.....	5
4. Programmspezifische Labelanforderungen Fleisch	8
4.1. Allgemein	8
4.2. Labelanforderungen für sämtliche Tierkategorien	8
4.3. Herkunft der Tiere	8
4.4. Tiermarkierungen und Tiermeldungen, Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben.....	8
4.5. Regelung der Tierkategorien.....	8
4.6. Begleitdokumente	8
4.7. Tiervermarktung.....	8
4.8. Verladen von Tieren beim Produzenten	9
4.9. Tiertransport	9
4.10. Qualitätsorientierte Produktion	9
4.11. Fütterung / Futtermittelhersteller	9
4.12. Tiergesundheit	9
4.13. Kosten.....	8
5. Zuchtschweine	9
5.1. Haltung	9
5.2. Tiergesundheit / SGD	9
5.3. Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP).....	9
6. Mastschweine	10
6.1. Haltung	10
6.2. Ferkelzukauf	10
6.3. Freilandhaltung	10
7. Kälbermast.....	11
7.1. Haltung (Gruppenhaltung).....	11
7.2. Einstreue.....	11
7.3. Einstellung der Tränker	11
7.4. Fütterung auf Basis Vollmilch.....	11
7.5. Heu- und Wassergabe	12
7.6. Tiergesundheit	12
8. Bankvieh / Grossviehmast.....	13
8.1. Haltung	13

9. Kühe (Variante BTS und RAUS)	13
9.1. Haltung	13
10. Kühe (Variante BTS oder RAUS)	14
10.1. Haltung	14
11. Mutterkuhhaltung oder Weidemast	14
12. Pure Simmental	14
12.1. Haltung	14
12.2. Rasse	15
13. Lämmer/Schafe	16
13.1. Lämmerzucht	15
13.2. Lämmermast	16
14. Anhänge	17
14.1. Regelung der Tiersektoren	17
14.2. Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren	18
14.3. Haltung nach BTS und RAUS (Ethoprogramme)	19
14.4. Masstabelle über alle Sektoren	25

3. Allgemeine Labelanforderungen

3.1. Grundsätze

3.1.1. Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege

Ein gesunder Boden bildet die Grundlage eines erfolgreichen Pflanzenbaus. Deshalb ist bei der Bearbeitung des Bodens auf eine möglichst schonende Vorgehensweise zu achten. Es ist anzustreben, dass der Boden möglichst lückenlos bedeckt ist um unnötige Nährstoffverluste zu vermeiden.

Eine möglichst extensive Bearbeitung fördert einerseits die Bodenstruktur und vermindert gleichzeitig unnötigen Energieaufwand.

3.1.2. Energie und Klima

Die Produzenten sind angehalten, unnötigen Energieaufwand zu verhindern. So sollen nach Möglichkeit Maschinen mit sehr geringem Treibstoffverbrauch eingesetzt werden. Bei der Herkunft der Produktionsmittel muss darauf geachtet werden, dass diese möglichst geringe Transportwege zurücklegen müssen.

3.2. Biodiversität und Ressourcenschutz

3.2.1. Einleitung

Die IP-SUISSE Produzenten setzen sich für eine nachhaltige Landwirtschaft ein. Im Bereich der Biodiversität und des Ressourcenschutzes werden die bereits getätigten Massnahmen optimiert und ausgebaut.

3.2.2. Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE Produzenten fördern auf ihrer Betriebsfläche die Biodiversität und schützen die natürlichen Ressourcen. Biodiversität bedeutet "biologische Vielfalt" oder "Vielfalt des Lebens": Genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Vielfalt der Nutzungsformen. Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Landschaften – aber auch wir Menschen gehören dazu.

3.2.3. Auswahl von Massnahmen, schrittweise Umsetzung, Selbsteinschätzung, Beratung und Kontrolltätigkeit

- Der Betriebsleiter fördert und hebt durch die eigene Auswahl von ökologischen Leistungen auf seinem Betrieb das Niveau der Biodiversität langfristig an und schützt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere werden Schwerpunkte bei der Qualität, der Quantität, der räumlichen Verteilung und der Strukturvielfalt gelegt. Zudem stehen neue, spezifische Möglichkeiten auf den Produktionsflächen zur Auswahl. Da es sich um ein langfristiges Vorhaben handelt, wird schrittweise vorgegangen und eine dementsprechende Umsetzungsphase eingeräumt. Ziel ist es, anhand eines Punktesystems die Massnahmen zu erfassen, zu bewerten sowie neue Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, damit die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig verbessert wird. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen des Punktesystems dient der „Leitfaden für die Anwendung des Punktesystems“.
- Nach der Übergangsphase ist bis 2011 ein Zwischenwert von 12 Punkten zu erreichen.
- Bis 2013 ist ein Zielwert von 17 Punkten zu erreichen.
- Die Anforderungen im Bereich Biodiversität und Ressourcenschutz werden von fachlich anerkannten Organisationen wissenschaftlich begleitet.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen wird eine Beratung angeboten.

- Die ökologischen Leistungen können anhand eines Punktesystems durch die Bauern und Bäuerinnen selber kontrolliert werden. Ab 2011 werden die Massnahmen ‚Biodiversität und Ressourcenschutz‘ in die periodische Kontrolltätigkeit eingebettet.

3.3. Landlose Betriebe

Ein Betrieb gilt als landlos, wenn gemäss Suisse Bilanz mehr als 90 % der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost, vergärtes Material usw.) vom Betrieb weggeführt werden.

3.4. Bedingungen bezüglich Biodiversität von landlosen Betrieben

Wenn ein Betrieb gemäss Ziff.3.3 als landlos einzustufen ist, so müssen gemäss Suisse Bilanz 100 % der weggeführten organischen Nährstoffe auf Betrieben ausgebracht werden, welche die Kriterien der Biodiversität erfüllen. Der landlose Betrieb selber muss die Kriterien der Biodiversität ebenfalls erfüllen, sofern er über LN verfügt.

3.5. Sicherheit und Schulung

Es gelten die gesetzlichen Anforderungen. Die nachfolgend aufgeführten Punkte werden kontrolliert:

3.5.1. Sicherheit Mensch

Es dürfen nur in der Schweiz zugelassene Hilfsstoffe (z.B. Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel, Pflanzenschutzmittel usw.) verwendet werden. In den Räumlichkeiten, in welchen diese Hilfsstoffe gelagert werden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Hilfsmittel müssen kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerreichbar in Originalbehältern gelagert werden. Der Zutritt ist Unbefugten zu verwehren. Die Türen sind mit allgemeinen Warnschildern zu versehen. Das Rauchen ist untersagt. Die Ausgänge müssen jederzeit frei begehbar sein (Fluchtwege). Die Schutzkleidung ist an einem separaten Ort zu lagern. Für Kontaminationsfälle müssen Notfallapotheken, fliessend Wasser, evtl. ein Augenduschkystem vorhanden und auch zugänglich sein. Zudem müssen Notfallnummern beim Betriebstelefon aufliegen, ebenso eine schriftliche Wegbeschreibung zum Betrieb.

3.5.2. Ausbildung

Der Umgang mit Agrochemikalien erfordert hohe Sorgfalt. Der Betriebsleiter hat seine Mitarbeiter, die mit diesen Stoffen arbeiten, bezüglich der Handhabung und Sicherheitsaspekten zu orientieren, beziehungsweise zu schulen. Dies ist zu dokumentieren.

3.5.3. Sicherheit Umwelt / Nachweispflicht

Grundsätzlich: Abfall- und Nebenprodukte sind zu minimieren. Leere Gebinde und Pestizidrückstände müssen sachgerecht entsorgt werden (öffentliche Verbrennungsanlage, zurück an Lieferant) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmassnahmen, der Fruchtfolge/Parzellenplan usw. sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

3.6. Soziale Anforderungen

Betriebsleiter, die Angestellte beschäftigen, sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Kontrolle ist Sache der Kantone. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Gesetze und Richtlinien als Wegleitung:

3.6.1. Arbeitsvertrag, Versicherungen

Grundlagen: Arbeitsgesetz (SR822.11), Kant. Normalarbeitsverträge (NAV), Unfallversicherungsgesetz UVG (SR 832.20) und Obligationenrecht OR

- Versicherungswesen (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Beratungsstelle für Unfallverhütung: www.bul.ch, und Schweizerischer Bauernverband: www.sbv-versicherungen.ch)
- Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landw. Hauswirtschaft 2008 (www.agroimpuls.ch)
- Richtlöhne 2008 (SBV, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter: www.abla.ch)

3.6.2. Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit

Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau (gemäss seco: www.agriss.ch)

4. Programmspezifische Labelanforderungen Fleisch

4.1. Allgemein

Die Richtlinien Fleisch umfassen sämtliche Tierkategorien und sind für den Produzenten frei wählbar.

4.2. Labelanforderungen für sämtliche Tierkategorien

Die in diesem Kapitel aufgeführten Vorgaben enthalten Anforderungen, welche für sämtliche Tierkategorien gelten.

4.3. Herkunft der Tiere

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank).

4.4. Tiermarkierungen und Tiermeldungen, Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben

- Für Kälber und Tiere aus der Grossviehmast müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Meldungen (Einstallungsmeldungen) über www.labelbase.ch hinterlegt werden.
- Für Gruppentiere (Mastschweine und Lämmer) muss eine labelspezifische Meldung (Einstallungsmeldung) bei der Identitas AG hinterlegt werden. Ferkel und Lämmer müssen mit doppelfarbigen Labelohrmarken – zu beziehen über die Identitas AG – markiert werden.

Die minimale Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben (vor der Schlachtung) beträgt:

Tierkategorie	Minimale Aufenthaltsdauer
Kälber	Gesamte Mastdauer
Tiere aus Grossviehmast	5 Monate
Kühe	12 Monate
Ferkel und Mastschweine	Gesamte Lebensdauer

4.5. Regelung der Tierkategorien

Auf dem gleichen Betrieb (siehe Punkt 3.1 Gesamtbetriebliche Anforderungen) werden sämtliche Tiere der gleichen Tierkategorie gemäss den geltenden Labelanforderungen gehalten. Als Tierkategorien gelten die im Anhang 0 aufgeführten Kategorien.

4.6. Begleitdokumente

Labeltiere müssen mit dem Begleitdokument für Klauentiere des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) inkl. den Angaben für Tiere aus Labelprogrammen - versehen mit der Labelvignette - an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Geflügel müssen mit den Lieferdokumenten der Systemlieferanten geliefert werden.

4.7. Tiervermarktung

Der Verarbeiter hält in seinen Einkaufsbedingungen fest, über welche Absatzkanäle (Viehandel) und zu welchen Konditionen schlachtreife Tiere angeliefert werden können. Der Produzent ist frei, Tiere direkt, oder über die vom Verarbeiter vorgegebenen Absatzkanäle zu vermarkten.

4.8 Verladen von Tieren beim Produzenten

- Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.
- Die Treibwege und Rampen müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Bei Neu- und Umbauten von Schweinemast- und Zuchtbetrieben muss eine Rampe zum Verlad zur Verfügung stehen, für bestehende Betriebe wird eine Rampe empfohlen.
- Für die Masttiere aus Gruppenhaltung müssen Treibwege vorhanden sein, gesichert mit Gattern (Mindesthöhe von 80 cm bei Schweinen und von 100 cm bei Bankvieh).
- Die Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

4.9. Tiertransport

Grundlage für den Tiertransport sind die gesetzlichen Vorgaben. Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen IGTTS-Ausweis oder eine Anmeldebestätigung für den Besuch eines Fachkurses vorweisen können. Allen weiteren Personen und Organisationen, welche Tiere transportieren, wird der Besuch eines Fachkurses – angeboten durch die IGTTS - empfohlen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Tiertransport wird durch eine unabhängige Kontrollstelle kontrolliert.

4.10. Qualitätsorientierte Produktion

Der Labelproduzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters – ersichtlich in den Einkaufsbedingungen - und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

4.11. Fütterung / Futtermittelhersteller

Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang 0. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontrollstellen kontrolliert.

4.12. Tiergesundheit

Der Produzent und sein Bestandestierarzt zeichnen eine Tierarzneimittelvereinbarung. Von dieser Regelung sind Geflügelproduzenten befreit. Der Tierarzt des Systemlieferanten ist direkter Ansprechpartner für den Produzenten. Kranke oder verletzte Tiere - Ausnahme bildet das Geflügel - müssen von den anderen Tieren isoliert gehalten werden können (leere Bucht oder eine andere Einrichtung).

4.13. Kosten

Die Labelabgaben setzen sich aus dem Mitgliederbeitrag (Pauschalbeitrag ist statutarisch festgelegt) und einem leistungsabhängigen Beitrag je geschlachtetes Tier zusammen. Verstösse gegen die geltenden Richtlinien bei Kontrollen sind gemäss Sanktionsreglement mit Gebühren behaftet.

Bei einer Verwarnung, Ausschluss oder Sperre wird dem fehlbaren Produzent eine entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

Die Kontrollkosten werden von der beauftragten Kontrollorganisation direkt eingezogen. Je nach Inspektionsstelle / Kanton erfolgt das Inkasso direkt oder nach Verrechnung via Direktzahlungen.

5. Zuchtschweine

5.1. Haltung

Für die Haltung von ferkelführenden Mutterschweinen sowie Ferkel bis 25 kg Lebendgewicht gilt die Einhaltung der BTS-Verordnung gemäss Anhang .
Galtschweine, Remonten und Eber sind nach der BTS- und RAUS-Verordnung gemäss Anhang 14.3.1. zu halten

Der Liegebereich ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt die BTS Verordnung des EVD (910.132.4)

Studien der Forschungsanstalt Tänikon (FAT) zeigen, dass die Gruppenhaltung von Sauen während der Deckzeit erfolgreich betrieben werden kann. Aus Sicht der IP-SUISSE ist diese Haltungsform zu empfehlen.

5.2 Tiergesundheit / SGD

5.2.1. Kastration

Aufgrund der guten Akzeptanz bei den Konsumenten und einer praxistauglichen Umsetzung für den Produzenten hat die IP-SUISSE beschlossen, dass in der Labelproduktion ab 1. Juli 2009 folgende beiden Methoden umgesetzt werden: die schmerzfreie Ferkelkastration unter Narkose und Schmerzausschaltung (Inhalationsmethode) und - falls der Markt die Ebermast verlangt - die Ebermast. Die Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung (Inhalationsmethode) muss mittels amtlich bewilligter Geräte nach der Absolvierung eines Kurses vorgenommen werden. Die Kastration muss vor dem 14. Lebenstag der Ferkel erfolgen. Das Kastrationsdatum ist im Stalljournal einzutragen.

5.2.2. Absetzfristen

Die Säugezeit beträgt mindestens 4 Wochen (28 Tage). Das Absetzdatum ist im Stalljournal oder auf dem Sauenblatt aufzuführen.

5.2.3. Schweinegesundheitsprogramm

Der Zuchtbetrieb muss dem Schweinegesundheitsdienst (Suisag - SGD) angeschlossen sein und die Anforderungen des Status A erfüllen. Für geschlossene Zucht-Mastbetriebe ist die SGD-Mitgliedschaft freiwillig.

Zurückgestufte oder gesperrte Betriebe müssen die Geschäftsstelle umgehend informieren. Ein allfälliger vom SGD ausgearbeiteter Sanierungsvorschlag sowie eine Liste der Mastbetriebe, welche die Ferkel solcher Betriebe einstellen werden, müssen der Geschäftsstelle unterbreitet werden.

Bei gesundheitlichen Problemen im Stall sind die Kontrolleure vor dem Betreten der Ställe darauf aufmerksam zu machen (bei Abwesenheit Vermerk an Stalltüre anbringen).

5.2.4. Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP)

Abferkelringe müssen bei der Geschäftsstelle gemeldet sein unter Angabe des Ringverantwortlichen. Eine allfällige Sanktion eines Mitgliedes eines AFP-Ringes hat die Sanktion des gesamten Ringes zur Folge.

6. Mastschweine

6.1. Haltung

Für die Haltung von Mastschweinen gilt die Einhaltung von BTS und RAUS gemäss Anhang 14.3.2.

Der Liegebereich ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt die BTS Verordnung des EVD (910.132.4)

6.2. Ferkelzukauf

Ferkelzukäufe erfolgen ausschliesslich aus IP-SUISSE Zuchtbetrieben (gemäss Kapitel 5).

6.3. Freilandhaltung

Den Schweinen stehen Unterstände zur Verfügung, welche eine trockene, eingestreute und windgeschützte Fläche aufweisen. Sie bieten Schutz vor Kälte (Iglu) und Hitze (Suhlen und Schattenplätze).

Den Mastschweinen wird eine Gesamtfläche von mind. 2.0 Aren pro Tier und Umtrieb zur Verfügung gestellt.

Bei der Freilandhaltung von Mastschweinen ist dem Boden- und Gewässerschutz Rechnung zu tragen.

Nasenringe sind bei Schweinen in Freilandhaltung verboten.

7. Kälbermast

7.1. Haltung (Gruppenhaltung)

- Die minimal eingestreute Fläche pro Tier beträgt mindestens 1.8m².
- Die Mastkälber müssen ab dem 14. Lebenstag frei in Gruppen gehalten werden. Bei der Verwendung von Iglus sind nur Grossraumiglus mit angrenzendem Auslauf gestattet (mindestens 3 Kälber pro Gruppe)
- Erwünscht ist die Erfüllung der RAUS-Verordnung. Wird die RAUS-Verordnung mit permanent zugänglichem Laufhof erfüllt und den Tieren mindestens 3.5m² Gesamtfläche gegeben, kann der eingestreute Liegebereich auf 1.5m² Fläche pro Tier reduziert werden gemäss Anhang 14.3.5.
- Die Gruppengrösse darf 40 Tiere nicht überschreiten. Laufende Einstellungen betriebsfremder Tiere sind nur bei Gruppen unter 15 Tieren erlaubt. Ausnahme von dieser Regel bildet die Bestockung der Gruppe über eine Quarantänebucht. Mastumtriebe mit Gruppengrösse ab 15 Tieren erfolgen im REIN-RAUS-System, wobei innerhalb von 5 Tagen eingestallt werden muss (Ausnahme bei eigenen Kälbern).
- Im gleichen Stall dürfen nur Raufutterverzehrer (keine Schweine und Hühner) gehalten werden.

7.2. Einstreue

Als Einstreumaterial muss sauberes und staubfreies Getreidestroh (> 5cm) verwendet werden. Die Liegefläche darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen.

7.3. Einnstallung der Tränker

Bei der Einnstallung werden ein Mindestalter von 3 Wochen und ein Maximalalter von 6 Wochen sowie ein Lebendgewicht zwischen 60 und 80 kg vorgeschrieben.

Die Tränker müssen vom Geburtsbetrieb am gleichen Tag in den Label-Mastbetrieb gelangen, d.h. die Tränker dürfen nicht zwischengestellt werden. Zwischengestellte Tiere können über die Identitas AG nicht als Labeltiere gemeldet und daher nicht im Labelprogramm IP-SUISSE geführt werden.

7.4. Fütterung auf Basis Vollmilch

Dem Kalb muss als Futtergrundlage mindestens 1'000 Liter Vollmilch (frische Kuhmilch) mit einer idealen Milchtemperatur von 38 bis 40°C vertränkt werden. Der Einsatz standardisierter Vollmilch ist nicht gestattet (gewerbsmässige Zugabe oder Entzug einzelner Milchbestandteile). Die Milchmenge muss über die gesamte Mastdauer verteilt werden. Eine reine Milchpulver / Wasser-Mast ist auch während einer eingeschränkten Zeitdauer nicht gestattet.

Um dem Ziel einer qualitätsorientierten Produktion gerecht zu werden, wird der Einsatz eines dem Tier angepassten Ergänzungsfutter empfohlen.

7.4.1. Lagerung der Vollmilch, Milchqualität

Wird Kuhmilch nicht direkt und sofort vertränkt (14 Stunden), muss der Produzent zur Lagerung 2 kühlbare geschlossene Behälter haben. Die Stabilisierung der Milch erfolgt ausschliesslich über Kühlung. Die Behälter für die Lagerung müssen vor jeder Befüllung gereinigt werden.

Milch, von mit Antibiotika behandelten Kühen (z.B. bei Euterbehandlungen), darf vor Ablauf der Absetzfrist für Verkehrsmilch keinesfalls den Mastkälbern verfüttert werden.

7.5 Heu- und Wassergabe

Kälber müssen sauberes, grob strukturiertes Heu (z.B. Ökoheu) als Raufutterzulage vorgelegt und frisches Wasser zur freien Verfügung erhalten. Das Heu sollte täglich frisch nach der Tränke angeboten werden. Das Heu muss in einer Raufe oder eigens dafür vorgesehene Krippe vorgelegt werden. Die Heugabe muss örtlich getrennt von der Tränkestelle (Milch und Wasser) erfolgen.

7.6 Tiergesundheit

Tiere, welche mehr als 2-mal mit Antibiotika behandelt werden, dürfen nicht als Labeltiere vermarktet werden.

8. Bankvieh / Grossviehmast

8.1. Haltung

Für die Haltung von Tieren der Kategorie Grossviehmast gilt die Einhaltung von BTS und RAUS gemäss Anhang 14.3.3.

Die Haltung von männlichen Tieren in Liegeboxen ist nur auf bewilligten Liegematten (DLG FokusTest BTS Rindvieh) gestattet. Die Liegefläche ist regelmässig und ausreichend einzustreuen.

9. Kühe (Variante BTS und RAUS)

9.1. Haltung

Für die Haltung von Tieren der Kategorie Kühe gilt die Einhaltung von BTS und RAUS gemäss Anhang 14.3.3.

10. Kühe (Variante BTS oder RAUS)

Tiere dieser Kategorie dürfen nicht in den Absatzkanal TerraSuisse der Migros vermarktet werden.

10.1. Haltung

Für die Haltung von Tieren der Kategorie Kühe gilt die Einhaltung von BTS oder RAUS gemäss Anhang 14.3.3.

11. Mutterkuhhaltung oder Weidemast

Für Tiere aus solchen Haltungsformen gelten die Labelanforderung der entsprechenden Tierkategorien Grossviehmast (Kapitel 8) oder Kühe (Kapitel 9. oder 10.).

12. Pure Simmental

12.1. Haltung

Für die Haltung von PURE SIMMENTAL Tieren geltend die Anforderungen der Kategorie Grossviehmast (Kapitel 8) oder Kühe (Kapitel 9. oder 10.).

Zur Schlachtung bestimmte Jungkühe (Kategorie A2; nach Erstkalbung), müssen während dem letzten Lebensjahr mindestens gemäss den RAUS-Anforderungen gehalten worden sein.

12.2. Rasse

Für PURE SIMMENTAL sind ausschliesslich reinrassige Simmental Tiere (Code 60) zu gelassen.

13. Lämmer/Schafe

13.1. Lämmerzucht

13.1.1. Haltung (RAUS)

- Die RAUS-Anforderungen müssen eingehalten werden.
- Die Stallhaltung inkl. täglichen Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zulässt.
- Für Auen mit Lämmern bis zum Alter von 21 Tagen ist kein täglicher Auslauf notwendig.

13.1.2. Tiergesundheit

Die Durchführung eines Entwurmungsprogrammes (Herdenmanagement) und die regelmässige Klauenpflege (Klauenbad) sind in Absprache mit dem Bestandestierarzt vorgeschrieben. Es wird empfohlen, im Sanierungsprogramm für Moderhinke des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) teilzunehmen.

13.2. Lämmermast

13.2.1. Haltung (RAUS)

- Die RAUS-Anforderungen müssen eingehalten werden.
- Die Stallhaltung inkl. täglichen Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zulässt.
- Die Lämmer dürfen ausserhalb des Sömmerungsgebiets oder einer Bergzone geschlachtet werden, wenn die Schlachtung innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Verlassen des Sömmerungsgebiets oder der Bergzone erfolgt. Der Nachweis obliegt dem Lieferanten.

14. Anhänge

14.1. Regelung der Tiersektoren

Einteilung der Tiersektoren gemäss BTS und RAUS (Etho-Programme) per 1.1.2009:

Tierkategorie	BTS erfüllt	RAUS erfüllt	Beschreibung	Labelproduktionssektor gem. Kapitel	
A1	x	x	Milchkühe	Kühe (BTS und RAUS)	9
A1	x		Milchkühe	Kühe (BTS)	10
A1		x	Milchkühe	Kühe (RAUS)	10
A2	x	x	andere Kühe inkl. Galtkühe und Ausmastkühe	Kühe (BTS und RAUS)	9
A3	x	x	weibliche Tiere über 365 Tage bis zur ersten Abkalbung	Bankvieh	8
A4	x	x	weibliche Tiere über 120 bis 365 Tage alt	Bankvieh	8
A6	x	x	männliche Tiere über 730 Tage alt (Zuchtstiere)	Bankvieh	8
A7	x	x	männliche Tiere über 365 bis 730 Tage alt	Bankvieh	8
A8	x	x	männliche Tiere über 120 bis 365 Tage alt	Bankvieh	8
A5 / A9	x		männliche und weibliche Tiere bis 120 Tage alt	Mastkälber	7
E1		x	Zuchteber über ½ jährig	Zuchtschweine	5
E2	x	x	nicht säugende Zuchtsauen über ½ jährig	Zuchtschweine	5
E3	x		säugende Zuchtsauen	Zuchtschweine	5
E4	x		abgesetzte Ferkel	Zuchtschweine	5
E5	x	x	Remonten bis ½ jährig und Mastschweine	Mastschweine	6

14.2. Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

14.2.1. Ziele

Die Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels erstreben

- eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere
- marktkonforme, für den Konsumenten unbedenkliche Schlachtkörper.

14.2.2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere gelten für alle Nutztiere des IP-SUISSE Labelprogramms und ergänzen die Richtlinien. Zusätzlich legen sie die Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel fest. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglich vereinbarten IP-SUISSE Richtlinien. Die Anforderungen können geändert werden, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Der Vertragspartner (= unterschiftsberechtigter Produzent von Nutztieren) ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Punkte:

Der Vertragspartner setzt für die Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels nur Futtermittel (Einzelfuttermittel / Ausgangsprodukte, Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel) von Lieferanten ein, welche von der Forschungsanstalt Liebefeld-Posieux ALP (kurz: ALP) definitiv oder provisorisch zugelassen bzw. bei der ALP definitiv oder provisorisch registriert sind. Die ALP führt eine entsprechende Firmenliste im Internet (www.alp.admin.ch/themen, unter „Produktion / Inverkehrbringen“). Diese Lieferanten verpflichten sich zudem, die vertraglich vereinbarten spezifischen Fütterungsanforderungen gemäss Anhang 17.2. der IP-SUISSE Richtlinien einzuhalten und ihre Futtermittel mit IP-SUISSE oder IPS auszuzeichnen. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produktetiketten, oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.

Über www.ipsuisse.ch sind alle Lieferanten aufgeführt, welche die Richtlinien von IP-SUISSE inkl. Anhang 17.2. erfüllen.

14.2.3. Allgemeine Anforderungen

Die täglichen Futterrationen müssen den gesamten Bedarf an Nährstoffen decken, der die Nutztiere nach Altersklasse und Leistung durchschnittlich benötigen. Die Höchstgehalte an Vitaminen und Spurenelementen in der Tagesration dürfen nicht überschritten werden, um eine leistungsfördernde Wirkung beim Tier zu erzielen. Der Gesamtbedarf an Nährstoffen bezieht sich auf eine tägliche Ration mit 88 Prozent Trockensubstanzgehalt (des Futters).

Als Vorgaben bezüglich der Konformität der täglichen Futterrationen gelten die folgenden Gesetzgebungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittelverordnung), SR 916.307
- Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV), SR 916.307.1, mit Anhängen 1-11
- Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste, SR 917.307.11
- Tierseuchenverordnung, SR 916.401
- Verordnung für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), SR 916.441.22
- Arzneimittelbewilligungsverordnung (AMBV), SR 812.212.1
- Tierarzneimittelverordnung (TAMV), SR 812.212.27

14.2.4. Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel

Es gelten die folgenden spezifischen Vorgaben an Futtermittel und Tierarzneimittel:

Nr.	Anforderungen	Bezug / Referenz	relevant für
1	Keine Ausgangsprodukte, Einzel- futtermittel, Silierzusätze oder Diätfuttermittel, welche GVO- deklarationspflichtig sind.	GVO-Futtermittel- liste des BLW, SR 917.307.11	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel (Poulet- und Trutenmast, Legehennen)
2	Kein Einsatz von Harnstoff und seinen Derivaten.	FMBV Anhang 2, 3. Kat. Gruppe d) (Nr. 3.5.1 – 3.5.4)	Rindergattung, Schafe/Lämmer
3	Mindestens ein Anteil von 5% an Mager- oder Vollmilchpulver im Vollmilchaufwerter (Ergänzungsmilchpulver). Kein Einsatz von sog. Nullaustauschern.		Kälbermast, Lämmermast
4	Kein Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2.	VTNP SR 916.441.22	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
5	Kein Einsatz von Produkten von Landtieren Davon ausgenommen: Eigelb-Protein (Nr. 9.2), Hühner-Volleipulver (Nr. 9.2a), Fett (Tier-) (Nr. 9.4), Fett (Misch-) (Nr. 9.5)	FMBV Anhang 1, Nr. 9.1-9.10	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
6	Kein Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten. Davon ausgenommen: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) (Nr. 10.1)	FMBV Anhang 1, Nr. 10.2-10.8	Kälbermast, Grossviehmast, (Schlachtkühe), Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
7	Kein Einsatz von Futtersuppen, wenn darin Fleischsuppe (FMBV Anhang 1, Nr. 9.10) enthalten ist. Anmerkung: Betriebe, welche Futtersuppen gemäss obigen Vorgaben verfüttern, müssen eine gültige Bewilligung der kantonalen Veterinärbehörde besitzen.	FMBV Anhang 1, Nr. 12.20	Schweinezucht, Schweinemast
8	Kein Einsatz von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin.	FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a)	Schweinezucht, Schweinemast
9	Kein Einsatz von synthetisch hergestellten Stoffen zur Eidotterfärbung.	FMBV Anhang 2, Teil 1, 2. Kat. Gruppe a)	Geflügel

14.3. Haltung nach BTS und RAUS (Ethoprogramme)

14.3.1. Haltung nach BTS und RAUS für Zuchtschweine

Der Produzent erfüllt die Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS-Verordnung) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung).

	1. Aktivitäts- u. Liegebereich	2. Tageslicht 15 Lux	3. Einstreue	4. Gruppenhaltung	5. Einzelhaltung	6. Fixierung	7. Täglicher Auslauf
Galtsauen (E2)	x	x	x	x		(x)*	x
säugende Zuchtsauen (E3)	x	x	x	(x)	x		
Ferkel (E4)	x	x	x	x			
Eber (E1)	x	x	x		x		x
Remonten (E5)	x	x	x	x			x

- x *Dieser Bereich muss erfüllt sein*
(x) *Ist eine weitere erlaubte Haltungsform*
(x)* *Es gilt eine spezielle Regelung*

Detailangaben zur obigen Tabelle

1. Dem Tier stehen mindestens zwei klar von einander getrennte Bereiche (Aktivitäts- und Liegebereich) dauernd zur Verfügung. Vorratsfütterungen müssen im Aktivitätsbereich oder Auslauf erfolgen.
2. Das Tageslicht im Aktivitätsbereich misst im Minimum 15 Lux.
3. Die Liegefläche darf keine Perforierung aufweisen und muss gemäss BTS-Verordnung eingestreut sein.
4. Grundsätzlich sind die Tiere frei in Gruppen zu halten.
5. Eber und säugende Zuchtsauen dürfen in Einzelbuchten gehalten werden.
6. Eine Fixation ist in Ausnahmefällen (böartige Mutterschweine, Milchfieber, Panaritium usw.) während der Geburtsphase erlaubt, ist aber mit Begründung schriftlich festzuhalten. Galtsauen können längstens zehn Tage während der Deckzeit in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, welche die Anforderungen an den Liegebereich erfüllen (siehe Tierschutzverordnung).
7. Die Tiere haben täglichen Zugang zu einem Auslauf gemäss RAUS-Verordnung.

Studien der Forschungsanstalt Tänikon (FAT) zeigen, dass die Gruppenhaltung von Sauen während der Deckzeit erfolgreich betrieben werden kann. Aus Sicht der IP-SUISSE ist diese Haltungsform zu empfehlen.

Abmessungen / Flächenmasse

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbbare Fläche.

Angaben in m² / Tier

	Aktivitätsbereich	Liegebereich	Auslauf	Gesamtfläche	Buchtengrösse / Gesamtfläche	Buchtenlänge u.-breite	Anteil Festboden	Eingestreute Liegefläche	Eingestretes Ferkelnest
Galtsauen bis 6 Tiere	0.8	1.2	1.3	2.5					
Galtsauen ab 7 Tiere	0.8	1.1	1.3	2.5					
Ferkelf. Mutterschwein					6.0	(A)	4.2	3.0	0.1*
Gruppensäugen (max. 4 Sauen/Gruppe)					5*	(A)	3.5*	2.5*	0.1*
Ferkel bis 25 kg LG	0.15	0.25		0.4					
Ferkel bis 15 kg LG	0.1	0.15		0.25					

* Angaben je Mutterschweine oder Ferkel
 ** Die schmalste Buchtenbreite misst mind. 2 m

(A) Die hindernisfreie, eingestreute und unperforierte Liegefläche beträgt in jedem Fall mindestens 1.2 m mal 1.9 m oder 1 m mal 2 m. Die hindernisfreie Fläche darf unter den Fresstrog (jedoch nicht unter dem Abweisbügel) bis zum tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, sofern dieser an der tiefsten Stelle eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweist.

Als Leitsysteme in den Abferkelbuchten sind Abweisbügel erlaubt. Diese dürfen maximal 0.20 Meter in die Bucht ragen.

Bei Neuaufnahmen oder Umbauten gelten für ferkelführende Mutterschweine und Ferkel folgende Mindestmasse:

Flächenmasse für Neuaufnahmen oder Umbauten in m² je Mutterschwein oder je Ferkel:

Buchtengrösse	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Eingestretes Ferkelnest
mindestens 6.5	4.5	3.2	0.1
empfohlen 7.0	4.9	3.4	0.1

14.3.2. Haltung nach BTS und RAUS für Mastschweine und Remonten

	1. Aktivitäts- u. Liegebereich	2. Tageslicht	3. Einstreu	4. Gruppennhaltung	5. Permanenter Auslauf
Vormast	x	x	x	x	x
Ausmast	x	x	x	x	x

1. Dem Tier stehen mindestens zwei klar voneinander getrennte Bereiche (Aktivitäts- und Liegebereich) dauernd zur Verfügung. Vorratsfütterungen müssen im Aktivitätsbereich oder Auslauf erfolgen
2. Das Tageslicht im Aktivitätsbereich misst im Minimum 15 Lux
3. Die Liegefläche darf keine Perforierung aufweisen und muss gemäss der BTS-Verordnung eingestreut sein
4. Grundsätzlich sind die Tiere frei in Gruppen zu halten. Kranke Tiere können abgesondert von der Gruppe gehalten werden
5. Die Tiere erfüllen die Anforderungen RAUS

Abmessungen / Flächenmasse

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbbare Fläche (Mindestflächenangaben in m² / Tier).

	Liegebereich (eingestreut)	Auslauf	Gesamtfläche
Vormast 25 - 60 kg LG	0.25 - 0.40	0.45	0.85
Ausmast 60 - 110 kg LG	0.40 - 0.60	0.65	1.25*

* Bei Neuaufnahmen oder Umbauten muss die Gesamtfläche 1.6m² betragen.

Ställe mit Schiebewänden

Lebendgewicht	Masttage	Eingestrene Liegefläche	Auslauf	Total
bis 25 kg LG	0	0,25 m ²	0,45 m ²	0.70 m ²
25 - 40 kg LG	21	0,32 m ²	0,45 m ²	0.77 m ²
40 - 60 kg LG	50	0,40 m ²	0,45 m ²	0.85 m ²
60 - 80 kg LG	78	0,50 m ²	0,65 m ²	1.15 m ²
80 - 110 kg LG	114	0,60 m ²	0,65 m ²	1.25 ²

14.3.3. Haltung nach BTS und RAUS für Tiere der Rindergattung

Tiere der Kategorie Grossviehmast BTS und RAUS / Kühe BTS und RAUS

Produzenten erfüllen die Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS-Verordnung) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung).

Tiere der Kategorie Kühe BTS / Kühe RAUS

Produzenten erfüllen die Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS-Verordnung).

	1. Aktivitäts- u. Liegebereich	2. Tageslicht	3. Einstreue	4. Gruppenhaltung	5. Auslauf (gemäss RAUS)
Grossviehmast bis 150 kg LG	(x)	x	x	x	
Grossviehmast (BTS+RAUS) ab 150 kg LG	x	x	x	x	x
Kühe (BTS <u>und</u> RAUS)	x	x	x	x	x
Kühe (BTS)	x	x	x	x	
Kühe (RAUS)		x	x		x

Für Kälber bis 150 kg ist die Gruppenhaltung in einem Einflächensystem erlaubt (X). Die Mindestfläche beträgt 1.8 m². Steht pro Kalb mehr als 1.8 m² Aktivitätsfläche zur Verfügung, kann der eingestreute Liegebereich auf 1.5 m² reduziert werden.

1. Dem Tier stehen mindestens zwei klar von einander getrennte Bereiche (Aktivitäts- und 2. Liegebereich) dauernd zur Verfügung.
2. Das Tageslicht im Aktivitätsbereich misst im Minimum 15 Lux.
3. Liegebereich: Strohmattmatze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.
4. Grundsätzlich sind die Tiere frei in Gruppen zu halten. Kranke Tiere können abgesondert von der Gruppe gehalten werden.
5. Die Tiere erfüllen die Anforderungen RAUS

Abmessungen / Flächenmasse

Die Abmessungen für die Stallungen haben sich nach folgender Masstabelle zu richten. Die maximale Belegdichte je Bucht und Gewichtskategorie muss im Stallplan festgehalten werden.

		150-200 kg	<300 kg	<400 kg	>400 kg	
Laufstall- Haltung	Liegefläche ¹⁾	m ²	1.8	2.0	2.5	3.0
	Fressplatzbreite ²⁾	cm	45	50	60	70
	Fressplatztiefe ³⁾	cm	160	200	260	280
Boxen- Laufstall	Boxenbreite	cm	70	80	90	100
	Boxenlänge wandständig	cm	160	190	210	240
	Boxenlänge gegenständig	cm	150	180	200	220
	Laufgang	cm	120	135	160	175
Auslauf	Gesamtfläche (Liege-/Fress-/Laufbereich)	m ²	4.5	4.5	5.5	6.5
	davon nicht überdacht	m ²	1.3	1.3	1.5	1.8

¹⁾ Die Liegefläche darf um max. 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

²⁾ Wenn den Tieren Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit (TMR) dauernd zur Verfügung steht, kann mit einem Tier-/Fressplatzverhältnis von max. 2:1 gerechnet werden.

³⁾ Können die Tiere beim Zirkulieren in die Liegefläche ausweichen, kann die Fressplatztiefe um 15 % reduziert werden.

14.3.4. Haltung nach RAUS für Lämmer

Tierkategorie	Mastlämmer	Jährlinge	Mutterschafe ¹⁾		Widder
			ohne Lämmer	mit Lämmer	
Lebendgewicht kg	25-50	50-60	60-70	60-70	>70
Haltung in Einzelboxen (Boxenfläche) m ²	-	-	-	2.0	3.0
Fressplatzbreite ²⁾ cm	20	30	40	60	50
Buchtenfläche m ²	0.5	0.7	1.0	1.5	1.5
Auslauf ³⁾ Gesamtfläche m ²	0.5	0.7	1.0	1.5	1.5

1) Für schwerere Mutterschafe können die Abmessungen entsprechend dem Gewicht angemessen vergrößert bzw. bei leichteren angemessen verkleinert werden.

2) Für Rundraufen darf die Breite um 40% reduziert werden.

3) Der Auslauf darf zu max. 50 % gedeckt sein

14.3.5. Haltung nach RAUS bei Mastkälbern (fakultativ)

Eingestreute Liegefläche / Tier	Nicht überdachter Aussenklimabereich	Gesamtfläche je Kalb	Schmalste Buchtenseite	Mindestraumhöhe über Einstreue
**1.5 m ²	1 m ²	3.5 m ²	mind. 1.60 m	*2 m

* Zur Sicherung des notwendigen Luftvolumens müssen ab der Liegefläche mind. 2m Höhe vorhanden sein (Ausnahme Igluhaltung).

** Für bestehende Betriebe, ohne Auslauf 1.8m²

14.4. Masstabelle über alle Sektoren

Tierkategorie	Kälber	Mastvieh / Jungvieh				Kühe / hochträchtige Rinder		
		Alter (Monate)	bis 6	bis 9/15	bis 12/20	> 12/20		
LG (kg)	bis 150	bis 200	bis 300	bis 400	>400	ca. 550	ca. 650	ca. 750
Widerristhöhe						120-130	130-140	140-150
Haltung								
Fressplatzbreite (cm)	40	45	50	60	70	65	72	78
Fressplatztiefe (cm) ¹	160	160	200	260	280	290	320	330
Boxenbreite (cm)	60	70	80	90	100	110	120	125
Boxenlänge wandständig	150	160	190	210	240	230	240	260
Boxenlänge gegenständig ²	140	150	180	200	220	200	220	235
Laufgang	120	120	135	160	175	220	240	260
Warteplatz						1.6	1.8	2
Tränken	gemäss Tierschutzverordnung							
Liegefläche / Tier	1.8 ³	1.8	2	2.5	3	4	4.5	5
Auslauf / Tier nicht überdacht		1.3	1.3	1.5	1.8	2.5		
Gesamtfläche / Tier	1.8	4.5	4.5	5.5	6.5	mind. 10		
max. Spaltenbreite Kunststoff / Beton	30	30	35	35	35	35	35	35

¹ Wenn die Tiere auf die Liegefläche ausweichen können, kann die Fressplatztiefe um 15% reduziert werden.

² Gummimatten sind für männliche Tiere nur Label-konform, wenn eine Kotkante montiert wird, und eine Strohmattmatratze vorhanden ist.

Tierkategorie	Lämmer	Jährlinge	Mutterschafe		Widder	abgesetzte Ferkel		Schweine		Sauen	säugende Sauen	Zuchteber
			ohne Lämmer	mit Lämmer				Vormast	Ausmast			
Alter (Monate)			ohne Lämmer	mit Lämmer				Vormast	Ausmast			
LG (kg)	25-50	50-60	60-70	60-70	> 70	bis 15kg	bis 25kg	25-60	60-110			
Haltung												
Fressplatzbreite (cm)	20	30	40	60	50	12	18	27	33	40	40	40
Tränken								1 pro 12 Tiere (Trockenfütterung) / 1 pro Bucht (Flüssigfütterung)		1	1	1
Trockenfutterautomaten								5 Tiere / Fressplatz				
Breifutter- Rohrbreifutter								<= 3 Plätze: 12 Tiere/Fressplatz > 3 Plätze: 10 Tiere/Fressplatz				
Liegefläche / Tier (m ²) ³	0.5	0.7	1	1.5	1.5	0.15	0.25	0.25-0.4	0.4-0.6	1.2 / 1.1	1.2 x 1.9m oder 1 x 2m	2 ⁴
Aktivitätsbereich / Tier						0.1	0.15	0.25	0.35	0.8		
Auslauf / Tier	0.5	0.7	1	1.5	1.5			0.45	0.65	1.3		4
nicht überdacht								0.225	0.325	0.65		2
Gesamtfläche / Tier	1	1.4	2	3	3	0.25	0.4	1.1 ⁸	1.6 ⁸	2.5 ⁵	6 ⁶	
minimale Buchtengrösse											6	6
max. Spaltenbreite Gusseisen, Kunststoff / Beton						11	11	16 / 18		16 / 22	9	

³ Schnittlänge des Stroh mind. 5 cm, Stroh hacksel kann bis max. 50% beigemischt werden.

⁴ Die schmalste Buchtenseite muss mind. 2 Meter betragen, 50% der Bucht muss Festboden sein.

⁵ Gesamtfläche muss auch bei zugesperrtem Auslauf verfügbar sein. Bei Einzelhaltung aufgrund Krankheit / Rausche muss mind. 4.5m² Gesamtfläche angeboten werden.

⁶ Bei Gruppensäugen muss pro Muttersau inkl. Ferkel mind. 5m² Gesamtfläche zur Verfügung stehen.

⁸ Bestehende Betriebe IPS: 0.85 / 1.25 m²



IP-SUISSE

Rütti, 3052 Zollikofen

Tel. 031 910 52 01

Fax 031 910 52 47

info@ipsuisse.ch

www.ipsuisse.ch